

Übersicht: Fahrtkostenrückerstattung zum DR (Stand: 02/2017)

1) Grundsätzliches

- Die Fahrtkosten werden nur gemäß dieser vorliegenden Übersicht erstattet. Da der DR nur ein begrenztes Budget hat, soll dieses effizient und sinnvoll eingesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Fahrtkostenrückerstattung besteht nicht; in der Praxis konnten aber allen Teilnehmenden der letzten DRs die Fahrtkosten in voller Höhe erstattet werden. Damit das so bleibt, bitten wir euch, auf die folgenden Punkte Acht zu geben:
- Um die Fahrtkosten gerecht und möglichst umfassend zu erstatten, ist der SR auf eure Hilfe angewiesen. Bei unverhältnismäßigem Kostenaufwand (z.B. eine weite Strecke ohne besonderen Grund alleine im Auto fahren), behält der SR sich eine begrenzte Fahrtkostenrückerstattung vor.
- Die Bahn- bzw. Busfahrt ist aus ökonomischen und ökologischen Gründen fast immer vorzuziehen. Abweichungen auf Auto oder Flugzeug sind mit dem SR Finanzen abzusprechen, wenn Fahrtkostenrückerstattung in vollem Umfang stattfinden soll.
- Gebt bitte schon bei eurer Anmeldung an, auf welche Art ihr anreist und von wo ihr eure Anreise plant! Wenn wir wissen, wer aus welcher Region Deutschlands anreist, können wir das sinnvoll zur Optimierung der Fahrtkosten, Fahrtstrecken und Routen nutzen.
- Es ist grundsätzlich nur der direkte Weg von der Studien-/Wohnadresse zum Tagungsort und zurück erstattungsfähig.
- Vom Tagungsablauf abweichende An- und Abreisetermine müssen vor der Tagung mit dem SR Finanzen abgesprochen werden, wenn eine Fahrtkostenrückerstattung in vollem Umfang stattfinden soll; sie sollten die Ausnahme bleiben.
- Es gilt: *Je günstiger wir unsere eigene Anreise halten, desto wahrscheinlicher bleibt eine volle Kostenerstattung für alle Teilnehmenden!*

2) Mit der Bahn

- Selbstverständlich nur 2. Klasse fahren und, wo es möglich ist, die Semestertickets nutzen.
- Der SR veröffentlicht rechtzeitig den Termin des nächsten DRs, sodass Sparpreise gebucht werden können. Für längere Strecken wird der IC-/ICE-Sparpreis 50 in der Regel voll erstattet, jede Fahrt mit dem Nahverkehr natürlich auch. Aber: BahnCard nicht vergessen!
- Mehrkosten, die durch rechtzeitige Buchung (d.h. spätestens vier Wochen vor dem DR bzw. zum Zeitpunkt der Anmeldung) hätten vermieden werden können, müssen privat getragen werden.
- Deshalb: *Bitte die Anreise rechtzeitig planen und sich schon frühzeitig um Tickets bemühen!*

3) Mit dem Auto oder dem Fernbus

- Als Alternative zur Bahnfahrt können auch Mitfahrgelegenheiten oder Fernbusse genutzt werden. Fernbusse bieten oft eine gute Alternative zur Bahn. Die Kosten der Busfahrt werden voll übernommen, wenn sie den Preis einer Bahnfahrt 2. Klasse für dieselbe Strecke nicht übersteigen.
- Für Fernbus: Mehrkosten, die durch rechtzeitige Buchung (d.h. spätestens vier Wochen vor dem DR bzw. zum Zeitpunkt der Anmeldung) hätten vermieden werden können, müssen privat getragen werden.
- Deshalb: *Bitte die Anreise rechtzeitig planen und sich schon frühzeitig um Tickets bemühen!*
- Anreise mit dem Auto nur nach Rücksprache mit dem SR Finanzen, wenn Fahrtkostenrückerstattung stattfinden soll. Es bleibt zu prüfen, ob eine Autofahrt ökonomischer ist. Wenn mehrere Kommiliton*innen aus einem bzw. nahegelegenen Studienorten anreisen und eine Fahrgemeinschaft bilden, wird es mit dem Auto aber doch oft günstiger als mit der Bahn. Wir werden euch im Hinblick auf mögliche Fahrgemeinschaften Vorschläge unterbreiten, wenn mehrere Teilnehmende aus einer Region kommen.
- Wer alleine mit dem Auto fährt, bietet seine Fahrt bitte auch als Mitfahrgelegenheit an, um die Kosten zu reduzieren.

Übersicht: Fahrtkostenrückerstattung zum DR (Stand: 02/2017)

4) Mit dem Flugzeug

- Für die Nutzung des Flugzeugs ist nur im Ausnahmefall eine Fahrtkostenrückerstattung möglich. Allein aus ökologischer Sicht bietet sich das Flugzeug als Verkehrsmittel nur für lange Strecken an. Die Kosten der Flugreise können nur übernommen werden, wenn sie den Preis einer Bahnfahrt 2. Klasse für dieselbe Strecke nicht übersteigen.
- Anreise mit dem Flugzeug nur nach Rücksprache mit dem SR Finanzen, wenn Fahrtkostenerstattung stattfinden soll.

5) Die Fahrtkostenrückerstattung – wie geht das konkret?

- Unter www.landekonventhannover.de findet ihr unter „Dokumente“ und dann „Formulare und Logos“ die jeweiligen Vorlagen.
- Den Antrag bitte vollständig und leserlich ausfüllen. Den DR bitte auf folgende Weise angeben: „Fahrt zum DR Zahl Jahreszahl, Datum, Ort“
- Bitte immer Belege/Fahrkarten/Kassenzettel im Original beifügen! Der SR erhält das Geld für den DR freundlicherweise von der Landeskirche, die verständlicherweise jedes Jahr unsere Abrechnungen prüft. Auch deshalb müssen die Finanzen transparent gehalten werden. Belege/Fahrkarten/Kassenzettel, die nicht mehr lesbar sind (z.B. durch Überkleben von Thermoausdrucken mit Klebestreifen), können nicht erstattet werden! Eine Hilfe ist es, wenn ihr die Tickets und Belege schon im dafür vorgesehenen Feld einklebt.
- Sendet den Fahrtkostenantrag bitte per Post an den SR Finanzen: Tobias Grotefend, Adresse wird bekanntgegeben.
- Die Fahrtkostenrückerstattung ist nur soweit möglich, wie Deckung auf dem Konto ist. Wir bemühen uns um eine möglichst faire Rückerstattung für alle Teilnehmenden. Lasst uns eure entstehenden Fahrtkosten daher bitte möglichst früh wissen und sendet die Anträge zur Fahrtkostenrückerstattung bitte bis spätestens zwei Wochen nach dem DR an den SR Finanzen.

6) Sonstiges

- Wer vorher oder nachher noch andere Ziele ansteuert, darf das natürlich gerne tun. Aber: Es ist grundsätzlich nur der direkte Weg von der Studien-/Wohnadresse zum Tagungsort und zurück erstattungsfähig. Es besteht nur für den direkten Fahrtweg Versicherungsschutz.
- Die entstehenden Kosten werden nicht als Vorschuss erstattet.
- Sollten Fragen offen geblieben sein, wendet euch an: finanzen@landekonventhannover.de

Herzlichen Dank! :)

Euer Sprecher*innenRat